

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie**

Vom 16. November 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 15/2017, S. 723)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 25. Oktober 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 9. November 2017, Az.: 03/02/02/01/00/037-MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie vom 11. Februar 2011 (StAnz. S. 460), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26. September 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2017, S. 621), wird wie folgt geändert:

Im Anhang, Buchstabe B. Tabelle der Prüfungsleistungen und Übersicht des Moduls erhält die Zeile „**B**“ folgende Fassung:

”

B	Methodenlehre	18	12	1 + 2	H	K(2x90 ⁺)	1	3 VL, 2 PS, 1 S
----------	---------------	----	----	-------	---	-----------------------	---	-----------------

+Die Klausur wird aus organisatorischen Gründen zweigeteilt. Teil 1 findet nach dem ersten Semester, Teil 2 nach dem zweiten Semester statt.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2018 im Bachelorstudiengang Psychologie an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2018 im Bachelorstudiengang Psychologie an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung vom 11. Februar 2011, zuletzt geändert mit Ordnung vom 26. September 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2017, S. 621) fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 1 gelten sollen. Eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung gemäß Absatz 1 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu

erklären. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird keine Erklärung vorgelegt, wird dies als Verzicht auf das Wahlrecht gewertet; das Studium wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgesetzt.

- (3) Das Recht, nach der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie vom 11. Februar 2011 (StAnz. S. 460), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26. September 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2017, S. 621) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2021/22 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Artikel 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2021 beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2022/23 hinaus ist nicht möglich.
- (4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 16. November 2017

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

Univ.-Prof. Dr. Gregor D a s c h m a n n